

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 16. September 1987

G 5 b Zürich. Wasserversorgung Zürich.
G 9 b Quellwasserfassung "Glaubten".
G 13 b Genehmigung der Schutzzonen.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen hat das Büro Dr. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Wasserversorgung Zürich für die Quellwasserfassung "Glaubten" am 5. Februar 1982 einen hydrogeologischen Bericht mit Schutzzonenentwurf und einem Katalog von Nutzungsbeschränkungen ausgearbeitet.

Für die im Jahr 1982 projektierte Abwasserleitung, die durch die engere Schutzzone der Quellfassung "Glaubten" führt, wurde seitens des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau verlangt, dass diese im Doppelrohrsystem ausgeführt wird.

Die Wasserversorgung Zürich hat für die Quellwasserfassung "Glaubten" Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 27. Februar 1986 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau im Sinne der Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen.

Mit dem Beschluss vom 17. April 1986 hat der Stadtrat Zürich die Schutzzonen um die Quellwasserfassung "Glaubten" und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Zürich sind gegen den die Quellwasserfassung "Glaubten" betreffenden Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassung "Glaubten" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassung "Glaubten" dem Stadtrat von Zürich. Mit separatem Beschluss kann diese an die Wasserversorgung Zürich delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 17. April 1986 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassung "Glaubten" werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- Schutzzonenplan "Glaubten", 1:1000
Wasserversorgung Zürich, 15. Dezember 1985,
Plan Nr. 4/5042/001
- Schutzzonenreglement vom April 1986

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 16. September 1987
Ge/Ad/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

